



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GZ 600 025/1-V/5/83

## Sachbearbeiter TICHY

Klappe/Dw  
2465

Betrifft: Bundesbahngesetz,  
Entwurf einer Novelle,  
Begutachtung

34 19.83  
21.11.1983  
Datum: 21.11.1983  
Von 1983-11-10, Name:

DI Klinsgraben  
Ihre GZ/vom

Ihre GZ/vom

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt anbei 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr unter GZ EB 559/42-II/2-1983 versendeten Entwurf einer Novelle des Bundesbahngesetzes.

## Beilagen

8. November 1983  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Sektion II  
1090 Wien

GZ 600 025/1-V/5/83

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
TICHY	2465	EB 559/42-II/2-1983 15. September 1983

Betrifft: Bundesbahngesetz,  
Entwurf einer Novelle,  
Begutachtung

Zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Bundesbahngesetzes teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

Zu Art.I Z 1 (§ 2):

Zu § 2 Abs.2 wird zwecks Verdeutlichung vorgeschlagen, den zweiten Satz mit "Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne des Abs.1 haben sie ..." einzuleiten.

Der Abs.3 definiert gemeinwirtschaftliche Leistungen als solche, die der Aufgabenstellung des Abs.1 entsprechen, deren Bereitstellung oder weitere Erbringung aus öffentlichen Interessen (diese werden durch demonstrative Aufzählung einzelner Materien zu präzisieren getrachtet) geboten erscheint, die jedoch von den österreichischen Bundesbahnen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer kaufmännischen Betriebsführung nicht erbracht werden könnten.

Bei dieser Definition ist der Entwurf offenbar vom Bemühen einer dem Art.18 Abs.2 B-VG gemäßen Determinierung des Begriffes "gemeinwirtschaftliche Leistungen" (siehe auch Abs.4) geleitet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst möchte dazu jedoch folgendes zu bedenken geben:

- 2 -

Zum einen besagt der Begriff "gemeinwirtschaftliche Leistungen" dem Sprachsinn nach offenbar, daß es sich um solche Leistungen handeln muß, die nicht nur im Interesse einer bestimmten Sparte, sondern in dem einen "öffentlichen Interesse", d.h. im gesamtstaatlichen Interesse, gelegen sind. Darüber hinaus kann sich ohne weiteres eine Konfliktsituation zwischen den einzelnen im Abs.3 aufgezählten Materien ergeben, ohne daß der Entwurf regelt, wie ein solcher Konflikt zu lösen ist. Dies wäre aber unter dem Aspekt des Art.18 Abs.2 B-VG notwendig.

Zu den Abs.3 und Abs.5 wird bemerkt, daß der dort verwendete Begriff der "Vorhaltung" (des Schienenverkehrswegs) möglicherweise durch einen allgemein gebräuchlichen ersetzt werden könnte (so sprechen z.B. die Erläuterungen auf S.3 von der "Bereithaltung" des Schienenverkehrswegs).

Um in Abs.6 jeglichen Anschein zu vermeiden, als würde der Bund in eine Landeskompetenz eingreifen, sollte nicht von der Feststellung durch den Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes, sondern bloß von der Feststellung durch das jeweilige Bundesland gesprochen werden.

Aus Abs.7 ist - soferne nicht der spezielle Anwendungsfall des Satzes 2 dieser Bestimmung vorliegt - nicht erkennbar, welche Kriterien dafür maßgebend sein sollen, ob die Bundesregierung ihre Verordnung von einer Beitragsleistung abhängig macht oder nicht.

Zu Art.I Z 4:

Im zweiten Satz des § 5 Abs.3 sollte es heißen "einer Vollmacht".

Zu Art.I Z 9 (§ 16):

Wenn § 16 Abs.2 so zu verstehen ist, daß - wofür die Erläuterungen sprechen - das "besondere Bundesgesetz" einer bestimmten Sondergesellschaft Aufgaben überträgt, so erweist sich § 16 Abs.2 als bloße Ankündigung und damit rechtlich entbehrlich. Sollte hingegen mit dem "besonderen Bundesgesetz" bezweckt sein, z.B. nur den abstrakten Typus einer solchen Sondergesellschaft festzulegen und bliebe § 16 Abs.2 die ausschließliche Rechtsgrundlage für

- 3 -

die Entscheidung, ob und welcher Sondergesellschaft Aufgaben übertragen werden, so scheint § 16 Abs.2 in Hinblick auf Art.18 B-VG nicht ausreichend determiniert.

Zu Art.I z 10:

Im letzten Satz muß es statt "Bundesvoranschlag" "Bundesvoranschlagsentwurf" lauten (siehe auch § 2 Abs.5). Statt der Untergliederung in Buchstaben sollte eine Untergliederung in Zahlen vorgenommen werden.

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen wäre ein Vorblatt voranzustellen. Ferner sollte im letzten Absatz des Allgemeinen Teils (S.5) auch Art.17 B-VG als Kompetenzgrundlage genannt werden.

Auf der Seite 2 oben sollte statt von einem "Beschluß" von einer "Verordnung" der Bundesregierung gesprochen werden.

Zu Art.II:

Im Abs.1 wäre nach dem Ausdruck "5 Abs.3" die Wendung "des Bundesbahngesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes" einzufügen. Ferner dürfte es sich empfehlen, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die es ermöglicht, personelle Maßnahmen gemäß den neu gefaßten, im Abs.1 aufgezählten Bestimmungen schon vor deren Inkrafttreten mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten zu setzen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. November 1983  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

